



Aufgrund des § 13 b S. 1 bis 4 Tierschutzgesetz in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit § 21 (3) Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und anderer Vorschriften vom 24. April 2015 (GVBl. I S. 190) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach durch Beschluss vom 25.11.2021 die folgende Satzung über die Kennzeichnungs-, Registrierungs- und Kastrationspflicht für freilaufende Katzen („Katzenschutzverordnung“) erlassen:

Satzung über die Kastrations-, Registrierungs- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen in der Gemeinde Brensbach („Katzenschutzverordnung“)

§ 1 Gültigkeit

- (1) Die Gültigkeit der Satzung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet inklusive der Ortsaußenlagen.

§ 2 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

- (1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihren Katzen unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben diese vorher durch einen Tierarzt kastrieren sowie mittels Tätowierung oder Implantieren eines Mikrochips kennzeichnen und registrieren zu lassen.
- (2) Dies gilt nicht für Katzen, die weniger als fünf Monate alt sind.
- (3) Katzenhalterin oder Katzenhalter ist auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt werden kann.

§ 3 Durchführung und Kontrolle

- (1) Der Nachweis über die Kastration und die Registrierung ist dem Ordnungsamt der Gemeinde Brensbach auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Wird eine unkastrierte Katze im unkontrollierten Freigang im Gemarkungsgebiet der Gemeinde Brensbach aufgefunden, so kann der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter auferlegt werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.
- (3) Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter/ in deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so kann das

Ordnungsamt der Gemeinde Brensbach die Kastration auf Kosten des Halters bzw. der Halterin durchführen lassen. Ein von Halter oder Halterin personenverschiedener Eigentümer hat diese Maßnahme zu dulden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 (1) Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Brensbach.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - (a) § 1 (1) zuwiderhandelt,
 - (b) entgegen des § 2 (1) die Nachweise auf Verlangen nicht vorlegt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach (2) können gemäß § 17 OWiG mit einer Geldbuße von zehn bis fünftausend Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Brensbach, 03.12.2021

Der Gemeindevorstand

Rainer Müller
(Bürgermeister)